Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Februar 2020

107. Krankenversicherung (Tarif für Halbtagesangebot in der Tagesklinik der Forel Klinik AG gegenüber Versicherern der HSK ab 1. September 2018; vorsorgliche Massnahme)

A. Ausgangslage

Die Forel Klinik AG (Forel) und die von der Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) vertretenen Versicherer einigten sich 2016 vertraglich über die Vergütung von psychiatrischen Leistungen in der Tagesklinik. Im Tarifvertrag wurde eine Tagespauschale von Fr. 200 vereinbart. Der Vertrag wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 634/2016 genehmigt und kam bis zum 31. Dezember 2019 zur Anwendung.

Die Forel bietet seit dem 1. September 2018 in der Tagesklinik zusätzlich ein Halbtagesangebot an. Gegenüber den Versicherern der HSK befindet sich die Forel, was das Halbtagesangebot betrifft, im tariflosen Zustand. Die erbrachten Leistungen können nicht fakturiert werden.

B. Anträge der Parteien

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 erklärte die Forel, dass die Verhandlungen mit der HSK über die Vergütung der im Rahmen des Halbtagesangebots erbrachten Leistungen gescheitert seien. Die Forel beantragte die Festsetzung einer Halbtagespauschale in der Höhe von mindestens Fr. 160. Bis zum Vorliegen eines definitiven Tarifs sei eine Pauschale von Fr. 133 (ohne Analysen, Arzneimittel und Mittel und Gegenstände) provisorisch festzusetzen, um die Abrechnung der erbrachten Leistungen sicherzustellen.

Mit Stellungnahme vom 6. Dezember 2019 erklärte die HSK, sie erachte die Verhandlungen mit der Forel nicht als gescheitert, womit folglich nicht auf den Festsetzungsantrag der Forel einzutreten sei. Sollte die Gesundheitsdirektion gleichwohl auf den Festsetzungsantrag eintreten oder es bestehe sonst Anlass im Sinne von vorsorglichen Massnahmen einen provisorischen Tarif festzulegen, so sei dem Antrag der Forel auf provisorische Festsetzung einer Halbtagespauschale in der Höhe von Fr. 133 stattzugeben. Die HSK hielt weiter fest, dass der provisorische Tarif keine präjudizielle Wirkung auf die Ausgestaltung des definitiven Tarifs haben soll. Zudem sei der HSK eine weitere Frist zur Einreichung einer Stellungnahme betreffend Festsetzung des definitiven Tarifs zu gewähren.

C. Voraussetzungen für eine provisorische Tariffestsetzung

Vorsorgliche Massnahmen sind zulässig, wenn die vorläufige Regelung des Rechtsverhältnisses dringlich ist, wichtige öffentliche oder private Interessen vor schweren, nicht wiedergutzumachenden Nachteilen zu schützen sind und die Massnahmen geeignet, erforderlich und verhältnismässig sind. Die Dringlichkeit der zu treffenden vorsorglichen Massnahme ist offensichtlich: Ohne vorsorgliche Massnahme wäre die Abrechnung der seit 1. September 2018 im Rahmen des Halbtagesangebots erbrachten psychiatrischen Leistungen weiterhin nicht möglich. Vor diesem Hintergrund besteht ein rechtlich geschütztes Interesse an der provisorischen Festsetzung des Tarifs.

D. Provisorische Tariffestsetzung ab 1. September 2018

Die HSK zeigt sich mit der von der Forel beantragten provisorischen Halbtagespauschale in der Höhe von Fr. 133 einverstanden. Deshalb ist mit Wirkung ab 1. September 2018 für im Rahmen des Halbtagesangebots ambulant erbrachte, psychiatrische Leistungen in der Tagesklinik eine Halbtagespauschale von Fr. 133 (ohne Analysen, Arzneimittel, Mittel und Gegenstände) im Sinne einer vorsorglichen Massnahme provisorisch festzusetzen. Für den Fall, dass der definitive vom provisorischen Tarif abweicht, ist die rückwirkende Geltendmachung einer Tarifdifferenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif vorzubehalten.

E. Rechtsmittel

Der Instanzenzug richtet sich nach demjenigen des Endentscheids. Gemäss Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) kann in der Hauptsache beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid, gegen den unter den Voraussetzungen von Art. 45 f. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) Beschwerde erhoben werden kann (Art. 45 ff. VwVG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 KVG).

F. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Die Forel muss im Interesse einer geordneten Versorgung die seit 1. September 2018 erbrachten Leistungen unverzüglich mit dem provisorischen Tarif abrechnen können. Dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen diesen Beschluss ist deshalb die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Vergütung der im Rahmen des Halbtagesangebots ambulant erbrachten psychiatrischen Leistungen in der Tagesklinik der Forel Klinik AG gegenüber den von der Einkaufsgemeinschaft HSK AG vertretenen Versicherern wird mit Wirkung ab 1. September 2018 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme eine Halbtagespauschale von Fr. 133 (ohne Analysen, Arzneimittel und Mittel und Gegenstände) provisorisch festgesetzt.

II. Vorbehalten bleibt die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Differenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif durch die Berechtigten.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen Dispositiv I wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Dispositiv I–IV werden im Amtsblatt veröffentlicht.

VI. Mitteilung an (je für sich sowie bei Verbänden zuhanden ihrer Mitglieder [E]):
- Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich
- VISCHER AG, Michael Waldner, Barbara Meier, Schützengasse 1, Postfach, 8021 Zürich
- Gesundheitsdirektion

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli